



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 17

Rostock, 03.06.2016

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 30. Mai 2016

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)

vom 30. Mai 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 Absatz 6 bis 8 und 10 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 758) geändert worden ist, sowie der §§ 3 und 7 der Hochschulzulassungsverordnung vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V, S. 145), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 243) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 25. April 2008, die zuletzt durch die achte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 13. April 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „noch“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen von § 13 erfüllen, erforderlich, so werden die freien Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für diesen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren (sog. Hochschulwechsler, § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes), im Übrigen an die sonstigen Bewerberinnen und Bewerber (sog. Quereinsteiger, § 5 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Studiengang Medizin bestimmt sich ab dem 1. Klinischen Fachsemester die Rangfolge innerhalb der Gruppe der Hochschulwechsler nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sofern die Gesamtnote bis zur Zulassungsentscheidung im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis der Bewerberin oder des Bewerbers in die Bewertung ein. Wer keine Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegt, weil von der nach dem Landesrecht für Anrechnungen zuständigen Stelle an Stelle dieser Prüfung ohne Bildung einer Gesamtnote andere Leistungen als gleichwertig

anerkannt wurden, wird hinter der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Gesamtnote geführt. Bei Bewerbungen von Quereinsteigern sowie bei Ranggleichheit entscheidet in beiden Bewerbergruppen das Los.“

3. Anlagen 1 und 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Fassungen.

4. Anlagen 7 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Mai 2016.

Rostock, 30. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 10 URZS für das Studium in den Studiengängen und -fächern

Anglistik (B.A.)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (Beifach zum LA)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Gymnasium)
Arbeit-Wirtschaft-Technik (LA Regionale Schulen)
Biologie (Beifach zum Lehramt)
Biologie (LA Gymnasium)
Biologie (LA Regionale Schulen)
Biomedizinische Technik (B.Sc.)
Biowissenschaften (B.Sc.)
Deutsch (Beifach zum LA)
Deutsch (LA Gymnasium)
Deutsch (LA Regionale Schulen)
Englisch (Beifach zum LA)
Englisch (LA Gymnasium)
Englisch (LA Regionale Schulen)
Erziehungswissenschaften (B.A. 2. Fach)
Germanistik (B.A. 1. Fach)
Geschichte (Beifach zum LA)
Geschichte (LA Gymnasium)
Geschichte (LA Regionale Schulen)
Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht (LL.B.)
Kommunikations- und Medienwissenschaft (B.A. 2. Fach)
Lehramt an Grundschulen
Philosophie (B.A. 1. Fach)
Philosophie (Beifach zum LA)
Philosophie (LA Gymnasium)
Philosophie (LA Regionale Schulen)
Politikwissenschaft (B.A. 1. Fach)
Sonderpädagogik (LA Sonderpädagogik)
Sozialwissenschaften (B.A.)
Sozialkunde (Beifach zum LA)
Sozialwissenschaften (LA Gymnasium)
Sozialwissenschaften (LA Regionale Schulen)
Soziologie (B.A.)
Sport (Beifach zum LA)
Sport (LA Gymnasium)
Sport (LA Regionale Schulen)
Sport (LA Sonderpädagogik)
Wirtschaftsingenieurwissenschaften (B.Sc.)
Wirtschaftspädagogik (B.A.)

Anlage 5 zur Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 25. April 2008

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Integrative Zoologie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Integrative Zoologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock. Es findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Es wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Abschlussnote vergeben werden. Besteht Ranggleichheit, so wird vorrangig die- oder derjenige ausgewählt, die oder der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Durchschnittsnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil

Worturteil	Gesamtnote	Worturteil	Gesamtnote
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

§ 3 Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die vorläufige Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn

der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums und das Erfüllen der erforderlichen Zugangsnote nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21.